

# Gemäß Volljuristen und allen anderen Mitgliedern im Hartz.info-Forum und anderen Rechtsforen gibt es keinen Anspruch auf Reisekosten für mittellose Angeklagte in Strafverfahren (unten angefügt Entscheidungen zu der Gewährung der Reisekostenentschädigung):

**Ottokar** Administrator



Beiträge: 39142



## Re: Keine gesetzliche Regelung für Reisekosten für sozial schwache Menschen

« Antwort #7 am: 31. Oktober 2018, 09:14:56 »

Das ein Angeklagter in einem laufenden Strafrechtsprozess keinen Anspruch auf Erstattung für Reisekosten zu Verhandlungsterminen in seiner eigenen Strafsache hat, gilt unabhängig des sozialen Status und der finanziellen Verhältnisse für jeden Angeklagten. Somit gibt es dafür auch keine Formulare. Sollte das Gerichtsverfahren mit einem Freispruch enden, die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder das Verfahren eingestellt werden, sind nach § 467 StPO die Kosten und die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, d.h. der Angeklagte bekommt auch seine Reisekosten

**Sheherazade**



Beiträge: 31188



## Re: Keine gesetzliche Regelung für Reisekosten für sozial schwache Menschen

« Antwort #9 am: 31. Oktober 2018, 13:08:20 »

Zitat von: Meph1977 am 31. Oktober 2018, 12:47:54

Das, was alle Angeklagten tun müssen: Freunde, Verwandte, Bekannte fragen ob man gefahren wird, betteln oder warten bis man geholt wird.

Beitrag melden

**Pumukel**

Urgestein



Beiträge: 1210



## Re: Keine gesetzliche Regelung für Reisekosten für sozial schwache Menschen

« Antwort #14 am: Heute um 15:43:49 »

Zitat

Was willst Du Hamster eigentlich ? Wenn einer Scheisse gebaut hat , muss zusehen wie er da wieder raus kommt, ob nun Mittel vorhanden sind oder nicht wie @Sheherazade schon geschrieben hat...

"Eigenverantwortung".....

**Orakel**

Urgestein



Beiträge: 14127



## Re: Keine gesetzliche Regelung für Reisekosten für sozial schwache Menschen

« Antwort #25 am: Heute um 14:15:57 »

Z  
i

Hast du keinen Friseur? Die sind es gewohnt, geduldig zuzuhören ...'

Nur mal so zur Erinnerung:

Zitat von: Ottokar am Heute um 08:59:58

Du hast den grundlegenden Sachverhalt offensichtlich überhaupt nicht verstanden.

Beitrag melden Gespeich

e



## Kurzprotokoll 16. Sitzung vom 27.09.2018

noch Pet 4-18-07-36-028633

Richter, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige und sonstige Personen, die von Gerichten oder Ermittlungsbehörden als Hilfspersonen herangezogen werden. Für den Angeklagten bestehen Ansprüche nach dem JVEG dagegen nicht.

Nach den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften der Landesjustizverwaltungen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz über die Gewährung von Reiseentschädigungen können einem mittellosen Beschuldigten aber auf Antrag Mittel für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung gewährt werden. Der Anspruch kann auch noch bis zu drei Monate nach der Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung geltend gemacht werden.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Übrigen auf die dem Petenten bekannte und inhaltlich zutreffende erste Stellungnahme der Bundesregierung Bezug genommen.

Ergänzend weist der Ausschuss auf Folgendes hin:

Hinsichtlich der Frist zur Geltendmachung des Anspruchs auf Reisekostenentschädigung ist anzumerken, dass die vom Petenten zitierten Gerichtsentscheidungen familiengerichtliche Verfahren betreffen. Als Rechtsgrundlage für die Gewährung der Reisekostenentschädigung haben die Gerichte dort die Vorschriften über die Verfahrenskostenhilfe herangezogen. Daher kam es in jenen Verfahren auf die in Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen geregelte Frist nicht an.

Zur Frage, warum für Rechtsmittel in Strafverfahren § 304 und § 311 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) anzuwenden sind und nicht § 567 Abs. 2 bzw. § 569 der Zivilprozessordnung (ZPO) bzw. § 198 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), ist festzustellen, dass strafverfahrensrechtliche Fristen in der Strafprozessordnung geregelt sind.

Die Zivilprozessordnung enthält dagegen Regelungen für das Zivilverfahren. Dementsprechend haben die Strafgerichte im Falle der Entscheidung über Auslagen die entsprechenden Normen der Strafprozessordnung anzuwenden (so u. a. KG Berlin, Beschl. v. 22.6.1999 – 1 AR 485/99 – 4 Ws 107/99).

Die Auffassung des Petenten, für die Berechnung der Fristen im vorliegenden Fall seien Vorschriften der Zivilprozessordnung anwendbar, geht fehl. Er zitiert dazu mit § 464b StPO

Die Auffassung des VG-Bayreuth B 2 K 14.463 vom 29.07.2014 uam. geht also fehl aber das würden Juristenkollegen nie schreiben. Wichtig ist die ununterbrochen festzustellende Fehlerhaftigkeit des Proleten.

Richterin Barausch ihre Grund- und Menschenrechtsverletzungen (gemäß Prof. Bausback "NS-Unrecht" als rechtlicher Schwachsinn, wie üblich gut kollegial abgedeckt zur Feststellung des rechtlosen Untermenschen. Wer glaubt, daß die Frist 3 Monate beträgt und ein Justizgewähranspruch auf die Bearbeitung eines solchen Antrags oder Beschwerden besteht, hat gemäss Richterin Barausch *forensisch wissenschaftlich festgestellte geistig kranke rechtliche Wahnvorstellungen* wobei man aufgrunddessen nicht in der Lage ist auch nur das geringste rechtlich zu verstehen (was einem auch ausdrücklich erklärt werden muß):

LG-Coburg 2 Qs 42/16 vom 18.05.2016 (Eine Hartz4 Bescheinigung wurde vorgelegt und es wurde mit einem Beweisantrag vorgetragen, dass das geliehene Geld an die Ausleiherin noch nicht zurückgezahlt worden ist, was aber auch egal ist, da man den Anspruch noch bis zu 3 Monate nach dem Termin geltend machen kann. Der Antrag wurde am Tag des Termins vor dem Termin abgegeben):

*„Der Angeklagte ist zur Hauptverhandlung am 12.03.2014 von seinem Wohnort xxxxxx nach Coburg angereist und hat an der Hauptverhandlung des Amtsgerichts Coburg teilgenommen, ohne dass ihm zuvor die Kosten der Reise verauslagt worden sind. Dies belegt, dass er in der Lage war, die Reisekosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ein Erstattungsanspruch ist somit nicht gegeben.“*

Jetzt kann man die Reisekosten sogar bis zum Termin geltend machen:

AG-Coburg: 3 Cs 111 Js 2087/18

*Zusatz: Ein Formular zur Reisekostenentschädigung existiert nicht. Reisekostenentschädigung kann vor dem Termin formlos unter Beigabe der entsprechenden Nachweise über die Leistungsfähigkeit beim Amtsgericht Coburg beantragt werden.*

Ach ne doch nicht. Gemäss Richterin Krapf kann man diese nur als Vorschuss geltend machen:

AG-Coburg 3 Cs 111 Js 2087/18

*„Falls Sie mittellos und daher nicht in der Lage sind, die Kosten für die Reise zum Ort der Verhandlung und für die Rückreise zu bestreiten, können Ihnen auf Antrag bei dem vorstehend bezeichneten Gericht die notwendigen Reisekosten als Vorschuss gewährt werden. Die Reisekosten gehören zu den Kosten des Verfahrens und sind nach dessen Abschluss von demjenigen zu erstatten, der die Kosten des Verfahrens zu tragen hat.“*

Jetzt wird es richtig gut. Nun soll man die Kosten sogar erst verauslagen und man würde diese dann nachträglich erstattet erhalten, damit ist der Anspruch aber gemäss Richterin Barausch (und Richterin Krapf) erloschen :

Amtsgericht Coburg – Zentrale Anweisungsstelle der Coburger Justizbehörden 2 Ns 123 Js 10673/12 – Landgericht Coburg 12.01.2015

*"...Ebenfalls werden Ihnen die Kosten einer Übernachtung genehmigt, sodass Sie schon am Montag, 09.02.2015 anreisen können. Bitte suchen Sie sich in Coburg eine entsprechende Übernachtungsmöglichkeit und achten Sie darauf, dass die Kosten im Rahmen von ca. 70.- € liegen und diesen nicht übersteigen. Die von Ihnen bezahlte Hotelrechnung legen Sie dann bitte dem Gericht, zur Abrechnung an Sie, im Original vor. Weiter wird um Angabe Ihrer Kontoverbindung in IBAN und BIC gebeten."*

## **Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Reiseentschädigungen**

### ***1.3 Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung geltend gemacht wird.***

Bundestag, Oberamtsrätin Christa Reuther, vorzimmer.pet4@bundestag.de Referat Pet 4 BMAS (Arb.), BMJV, BMZ, 11011 Berlin Fax: 4-49 30 227-36911 Reisekostenentschädigung: Pet 4-18-07-36-028633:

***“..., auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung umfassend geprüft. Er ist dabei zu folgendem Ergebnis gekommen: Der Anspruch kann auch noch bis zu drei Monate nach der Verhandlung, Vernehmung oder Untersuchung geltend gemacht werden.“***